

Antrag des Regierungsrates vom 12. Juli 2000

KR-Nr. 65/1999

3794

**Beschluss des Kantonsrates
über die Behördeninitiative des Gemeinderates
Zürich betreffend Änderung des kantonalen Rechts
in Sachen Ausgabenbeschlüsse
(allgemeine Anregung)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. Juli 2000,

beschliesst:

I. Die Behördeninitiative des Gemeinderates Zürich vom 29. Januar 1999 betreffend Änderung des kantonalen Rechts in Sachen Ausgabenbeschlüsse (allgemeine Anregung) wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Die Behördeninitiative des Gemeinderates von Zürich

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 5. Juli 1999 die Behördeninitiative des Gemeinderates von Zürich vom 29. Januar 1999 (KR-Nr. 65/1999) betreffend Änderung des kantonalen Rechts in Sachen Ausgabenbeschlüsse dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen. Die Initiative ist in der Form der allgemeinen Anregung gehalten und hat folgenden Wortlaut:

«Das kantonale Recht ist dahingehend zu ändern, dass eine hinreichende gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass in der Gemeindeordnung für Ausgabenbeschlüsse des Gemeinderates ein qualifiziertes Mehr von entweder der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates oder von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt werden darf.»

Der Gemeinderat von Zürich begründet sein Begehren wie folgt:

«Die kürzlich von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Stadt Zürich angenommene Ausgabenbremse soll nach dem noch nicht rechtskräftig gewordenen Beschluss des Bezirksrates vom 1. April 1998 gegen übergeordnetes Recht verstossen, da für diese Ausgabenbremse die gesetzliche Grundlage fehlt.

Das Ziel der Ausgabenbremse ist richtig und durch ein deutliches Volksmehr bestätigt. Deshalb ist eine Behördeninitiative einzureichen, gemäss welcher die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass für Ausgabenbeschlüsse des Gemeinderates ein qualifiziertes Mehr von entweder der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates oder von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt werden darf. Die Bestimmung der in Frage kommenden Ausgabenbeschlüsse ist Sache der entsprechenden Gemeindeordnung.

Mit dieser Behördeninitiative soll das Schicksal der gemäss Beschluss des Bezirksrates des Bezirks Zürich vom 2. April 1998 aufgehobenen Ausgabenbremse gemäss Gemeindebeschluss vom 28. September 1997 nicht präjudiziert werden.»

2. Die Rechtslage

In der Volksabstimmung vom 28. September 1997 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich einer Ergänzung der Gemeindeordnung zugestimmt, derzufolge Beschlüsse zu Ausgaben, die einen gewissen Betrag übersteigen, von einem qualifizierten Mehr des Grossen Gemeinderates gutgeheissen werden müssen. Auf entsprechende Beschwerde hin hat der Bezirksrat Zürich diesen Volksentscheid aufgehoben, wogegen sich in der Folge die Stadt Zürich beim Regierungsrat beschwerte. In seiner Sitzung vom 12. Juli 2000 hat der Regierungsrat die genannte Beschwerde der Stadt Zürich gutgeheissen, das heisst die vom Volk beschlossene Quorumsvorschrift in der Gemeindeordnung der Stadt Zürich geschützt. Der Regierungsrat begründete diesen Entscheid im Wesentlichen damit, dass eine solche Quorumsklausel bereits auf Grund des geltenden Rechts eingeführt werden könne.

Änderungen des kantonalen Rechts, wie sie mit vorliegender Behördeninitiative verlangt werden, sind damit entbehrlich. Das Begehren des Gemeinderates von Zürich erweist sich somit als unnötig. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Behördeninitiative als erledigt abzuschreiben.

Zürich, 12. Juli 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi